

# Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

## Inhalt

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke im Landkreis Uelzen .....43

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung .....44

Haushaltssatzung 2014 der Samtgemeinde Suderburg .....44

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Emmendorf, Landkreis Uelzen 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“, Gemeinde Emmendorf .....45

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Emmendorf, Landkreis Uelzen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Am Schützenplatz“, Gemeinde Emmendorf .....45

Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2014 .....46

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Eimke .....46

Gemeinde Hanstedt .....47

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Gerdau .....47

## Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

### Satzung über die Festlegung der Schulbezirke im Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 18. März 2014 folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind:

§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) i. V. m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1988 (Nds. GVBl. S. 137) beide in der zur Zeit geltenden Fassung.

#### § 1 Schulbezirke

Für die in seiner Trägerschaft stehenden Schulen legt der Landkreis Uelzen folgende Schulbezirke fest:

#### 1. Fritz-Reuter-Schule Bad Bevensen:

Kooperative Gesamtschule mit Hauptschulzweig, Realschulzweig und Gymnasialzweig

Schulbezirk:

- Gemeinde Altenmedingen
- Stadt Bad Bevensen
- Gemeinde Barum
- Gemeinde Emmendorf
- Gemeinde Himbergen
- Gemeinde Jelmstorf
- Gemeinde Römstedt
- Gemeinde Weste
- Gemeinde Bienenbüttel

#### 2. Förderschule Uelzen:

Förderschule Schwerpunkt Lernen

Schulbezirk:

Das Gebiet des Landkreises Uelzen

#### 3. Schule an der Wipperau, Oberschule Rosche:

Schulbezirk:

Samtgemeinde Rosche

#### 4. Oberschule Bad Bodenteich:

Schulbezirk:

Samtgemeinde Aue ohne Niendorf II und Breitenhees

#### 5. Hardautal-Schule Oberschule Suderburg:

Schulbezirk:

Samtgemeinde Suderburg und der Schulbezirk der Grundschule Holdenstedt

#### 6. Oberschule Ebstorf:

Schulbezirk:

- Klosterflecken Ebstorf
- Gemeinde Hanstedt
- Gemeinde Natendorf
- Gemeinde Schwienau
- Gemeinde Wriedel

#### 7. Lessing-Gymnasium Uelzen:

Schulbezirk:

- a) Im Stadtkern von Uelzen die nördlich der Grenzlinie Gr. Liederner Straße, Gudesstraße, Bahnhofstraße, Sternstraße, Hagenskamp gelegenen Stadtgebiete (einschließlich der zuvor genannten Straßen).
- b) Im übrigen die Schulbezirke der Grundschulen Suhlendorf, Westerweyhe und Wriedel und die Gemeinden/Ortsteile Hanstedt II, Gr. Liedern, Kirchweyhe, Melzingen, Stadorf

und Allenbostel sowie alle nördlich davon liegenden Schulbezirke der übrigen Grundschulen mit Ausnahme der unter 1. aufgeführten im Schulbezirk der Kooperativen Gesamtschule Bad Bevensen liegenden Grundschulbezirke in der Gemeinde Bienenbüttel und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen).

#### 8. Herzog-Ernst-Gymnasium:

Schulbezirk:

- a) Im Stadtkern von Uelzen der Bereich der Stadt, der südlich der unter 7 a) bezeichneten Grenzlinien liegt.
- b) Im übrigen die Schulbezirke der Grundschulen, die südlich der unter 7 b) bezeichneten Bereiche liegen.

#### 9. Oberschule Uelzen:

Schulbezirk:

Stadt Uelzen und OT Niendorf II in der SG Aue

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke im Landkreis Uelzen vom 16. April 2013 außer Kraft.

Uelzen, den 18. März 2014

LANDKREIS UELZEN

Dr. Blume

(Landrat)

Siegel

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Amtliche Bekanntmachung

Ab September 2014 werden nachfolgende Wahlgrabstätten eingeebnet. Bei Bedarf werden Angehörige gebeten sich in der Friedhofsverwaltung, Scharnhorststraße 23, 29525 Uelzen zu melden.

#### Friedhof Uelzen:

Abt.:	Name d. Verstorbenen	Beisetzung am
32/2/15b	Emma Fritsch	23.08.1988
41/4/40a	Alfred Schleinitz	18.11.1988
42A/1/9a	Charlotte Engmann	29.08.1958
46A/1/24a	Erika Mayer	21.06.1988
53/2/4a	Kurt Henze	26.10.1988
97/2/7a	Alice Zarbock	07.07.1988
106/2/2a	Maria Drewke	05.11.1993

#### Friedhof Veerßen:

Abt.:	Name d. Verstorbenen	Beisetzung am
E02/2/4a	Bartsch, Berta	22.08.1984

#### Haushaltssatzung 2014 der Samtgemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 9. Dezember 2013 für das Haushaltsjahr 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

#### Der Haushaltsplan für die Samtgemeinde Suderburg wird für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.614.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.614.500 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	3.563.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	3.419.900 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.489.200 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.265.200 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	77.700 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	74.600 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	77.000 €

#### Der Haushaltsplan für den NRB Abwasser wird für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.084.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.107.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	805.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	879.000 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	789.100 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	732.300 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	16.700 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.700 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	130.000 €

#### Der Haushaltsplan für den NRB Bauhof wird für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	296.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	296.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	296.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	293.700 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	296.800 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	282.200 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	3.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.000 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird wie folgt festgesetzt:

Samtgemeinde Suderburg:	73.700 €
NRB Abwasser:	16.700 €
NRB Bauhof:	0 €

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird wie folgt festgesetzt:

Samtgemeinde Suderburg:	0 €
NRB Abwasser:	0 €
NRB Bauhof:	0 €

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Samtgemeinde Suderburg:	1.530.310 €
NRB Abwasser:	324.900 €
NRB Bauhof:	23.100 €

## § 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 40 % der Steuerkraftmesszahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Umsatzsteuer festgesetzt und beträgt insgesamt 1.654.400 €:

Gemeinde Eimke	13,26 % (Vorjahr 11,30 %)
Gemeinde Gerdau	26,61 % (Vorjahr 27,80 %)
Gemeinde Suderburg	60,13 % (Vorjahr 60,90 %)

## § 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € als unerheblich.

Suderburg, den 9. Dezember 2013  
*Schulz*  
Samtgemeindebürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Emmendorf, Landkreis Uelzen**

#### **2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“, Gemeinde Emmendorf**

##### **Lageplan**

##### **1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Rat der Gemeinde Emmendorf hat die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 17. Oktober 2013 (Vorlage Nr. 2) über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“ am 13. Februar 2014 beschlossen (Vorlage Nr. 1). Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“ wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen erfolgt mittels Anpassung.

##### **Begründung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“ kann im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt sind:

- die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“ umfasst eine zulässige Grundfläche im Sinne des

§ 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB);

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

##### **2. Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**

Der Rat der Gemeinde Emmendorf hat die Änderung des Geltungsbereiches der sich in Aufstellung befindenden 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“ gemäß Abgrenzung im Lageplan beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 36/1 und wird ergänzt um die Flurstücke 32/30 (Teilfläche) und 36/8 (Teilfläche). Der Geltungsbereich ist mit einer gestrichelten Linie umgrenzt dargestellt.

##### **Begründung für die Änderung des Geltungsbereiches**

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Zuführung der Fläche eines Kinderspielplatzes zu einer der umgebenden Wohnstruktur angepassten Wohnnutzung. Der rechtsgültige Bebauungsplan stellt die Erschließungsfläche (Flurstücke 32/30 (Teilfläche) und 36/8 (Teilfläche) als Geh- und Radweg dar. Um die Erschließung der neu entstehenden Baugrundstücke zu ermöglichen, wird die Fläche des Geh- und Radweges in den Geltungsbereich aufgenommen.

Der geänderte Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.

##### **3. Bekanntmachung der Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, werden vom 16. April bis 30. April 2014 im Gemeindebüro Emmendorf, Bevenser Str. 7, 29579 Emmendorf zu den Sprechzeiten (Montag 16.30–19.00 Uhr, Mittwoch 09.00–11.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Äußerungen können während dieser Frist bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Rat der Gemeinde Emmendorf im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen. Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Uelzen zu entnehmen.

Emmendorf, 24. März 2014  
*Uwe Silbermann*  
Bürgermeister

##### **Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Emmendorf, Landkreis Uelzen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Am Schützenplatz“, Gemeinde Emmendorf**

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Emmendorf und umfasst die Flurstücke 76/2, 77, 78 und 79 (Teilfläche). Die Zuwegung erfolgt über die Straße „Am Harzenberg“ abzweigend von der Kreisstraße K22.

Der Geltungsbereich ist mit einer gestrichelten Linie umgrenzt dargestellt.

### Lageplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Emmendorf hat am 17. Oktober 2013 beschlossen, für das o.g. Plangebiet den Bebauungsplan „Am Schützenplatz“ aufzustellen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines neuen Wohngebietes.

Zur Sicherung dieser Planungsziele sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.

Emmendorf, 10. März 2014

Uwe Silbermann

Bürgermeister

- 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 450 v.H.

Suhlendorf, den 6. Dezember 2013

Weichsel

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/24 (2013) am 28. Februar 2014 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche während der Dienststunden aus.

Suhlendorf, den 11. März 2014

Weichsel

Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung am 28. November 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

#### 1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1 der ordentlichen Erträge auf 1.867.100,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.841.700,00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

#### 2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 2.011.400,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen auf 1.992.600,00 €
- festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.761.400,00 €

- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.659.600,00 €

- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 50.000,00 €

- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 250.000,00 €

- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 200.000,00 €

- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 83.000,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen 525.000,00 €.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.

## Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Eimke

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eimke in der Sitzung vom 17. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 738.000 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 738.000 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 688.500 €
  - 2.2 der Auszahlungen auf 691.800 €
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 688.500 €

- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 687.300 €

- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0 €

- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 0 €

- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.500 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 72.200 €.

### § 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Eimke werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 390 v.H.
- Grundsteuer B 390 v.H.
- Gewerbesteuer 370 v.H.

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € als unerheblich.

Eimke, den 17. Dezember 2013  
*Dirk-Walter Amtsfeld*  
Bürgermeister

## Gemeinde Hanstedt

Der Rat der Gemeinde Hanstedt hat am 12. Dezember 2013 die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hanstedt zum 1. Januar 2010 festgestellt. Sie wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt.

In analoger Anwendung des § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) liegt die erste Eröffnungsbilanz nebst Anhang, Prüfbericht und Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Prüfungsbericht vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf, Hauptstraße 30, 29574 Ebstorf, Raum 205, während der Dienststunden aus.

Hanstedt, den 21. Januar 2014  
**GEMEINDE HANSTEDT**  
*Der Bürgermeister*  
Gez. R. Bockelmann

## Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Gerdau

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gerdau in der Sitzung vom 18. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.632.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.632.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.335.200 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.586.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.326.400 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.525.500 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	6.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	50.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.800 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.000 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen

Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 338.300 €.

### § 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Gerdau werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	360 v.H.
Grundsteuer B	360 v.H.
Gewerbesteuer	360 v.H.

### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.800 € als unerheblich.

Gerdau, den 18. Dezember 2013  
*Otto Schröder*  
Bürgermeister

